



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

A-1011 Wien, Stubenring 1
DVR 37 257
Telex 111145 regeb a, 111780 regeb a
Telefax 713 79 95, 713 93 11
Telefon 0222/71100 Durchwahl
Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:

Geschäftszahl

14.963/5-Pr/7/92

Mag. Divacky/5638

An das
Präsidium des Nationalrates

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

Parlament
1016 W i e n

mit GESETZENTWURF
25-GE/19
Datum: 23. APR. 1992
Verf. 24. April 1992 Ba

Betr.:

Bundesgesetz über Marktordnungs-
stelle; Agrarmarkt Austria;
AMA-Gesetz. Stellungnahme

St. H. H. H. H. H.

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten beehrt sich, in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft gerichteten Stellungnahme zum Entwurf des im Betreff genannten Bundesgesetzes zu übermitteln.

Wien, am 9. April 1992
Für den Bundesminister:
MR Dr. Benda

25 Beilagen

F.d.R.d.A.:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

Geschäftszahl 14.963/5-Pr/7/92

An das
Bundesministerium für Land-
und Forstwirtschaft
im Hause

A-1011 Wien, Stubenring 1
DVR 37 257
Telex 111145 regeb a, 111780 regeb a
Telefax 713 79 95, 713 93 11
Telefon 0222/71100 Durchwahl
Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:

Mag. Divacky/5638

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

Betr.:

Bundesgesetz über; Marktordnungs-
stelle; Agrarmarkt Austria;
AMA-Gesetz. Stellungnahme

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten beehrt
sich, zum gegenständlichen Gesetzesentwurf folgendes mitzuteilen:

I) Allgemeines

Grundsätzlich ist positiv zu bemerken, daß dem Marketing im
Rahmen der Marktordnungsorganisation künftig ein stärkerer
Stellenwert eingeräumt werden soll. Dennoch sollte nicht über-
sehen werden, daß Marketing, Qualitätsproduktion, Markenpolitik,
etc. die ureigensten Aufgaben der Unternehmen und nicht einer
staatlichen Organisation sind. Die staatliche Organisation sollte
sich daher auf Förderungs- und allfällige Koordinierungsaufgaben
und das Setzen von geeigneten Rahmenbedingungen beschränken.

Durch die Schaffung von AMA wird die bestehende Marktordnungs-
organisation (Fonds) im wesentlichen beibehalten (statt der
einzelnen Fonds treten die Fachausschüsse). Um die in den Er-
läuterungen genannten und von diesem System erwarteten
Synergieeffekte lukrieren zu können, müßten einerseits die
gesetzlichen Rahmenbedingungen auf die auch im Regierungsüber-
einkommen festgelegten Zielsetzungen ausgerichtet werden (vor

allem Anpassung an die EG-Marktordnungen, etc.). Andererseits wird die Effizienz und Durchschlagskraft der AMA von der Besetzung des Vorstandes abhängen (plädiert wird ho. für "unabhängige" Experten, wenn möglich aus der Privatwirtschaft). Skepsis wird angemeldet, ob die Interessen des Verarbeitungsbereiches (Industrie, Gewerbe) ausreichend vertreten sind. Diesbezüglich sei darauf hingewiesen, daß in den bisherigen Fonds die einzelnen Branchen der Nahrungsmittelindustrie weitgehend vertreten sind. In der vorgeschlagenen Konzentration der Organisation wird die ausreichende Vertretung seitens der Nahrungsmittelbranche als nicht verwirklichtbar erachtet.

II.) ad Aufsicht, § 24 AMA Gesetz 1992:

Wie aus § 24 Abs.2 leg.cit. sowie den bezughabenden Erläuternden Bemerkungen hervorgeht, ist im vorliegenden Entwurf der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten in die Ausübung des Aufsichtsrechtes eingebunden. Im Gegensatz zum Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft können die Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und für Finanzen an den Sitzungen nur mit beratender Stimme teilnehmen und Einsicht in die Protokolle nehmen.

Lediglich der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat die Möglichkeit, Auskünfte zu verlangen bzw. in die erforderlichen Unterlagen Einsicht zu nehmen und durch seine Organe oder von ihm beauftragte Sachverständige die Gebarung der AMA zu überprüfen (§ 24 Abs.4 und 5 leg.cit.). Einsprüche des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft sind gem. § 25 Abs.1 leg.cit. den Bundesministern für Finanzen und für wirtschaftliche Angelegenheiten mitzuteilen. Bei Weisungen des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft gemäß § 26 leg.cit. besteht die oben genannte Mitteilungspflicht nicht.

Im § 63 Abs.1 Marktordnungsgesetz 1985, BGBl. Nr. 210, i.d.F.d. Marktordnungsgesetznovelle 1991, BGBl. Nr. 380, war ausdrücklich die beratende Stimme des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten in den Fonds und Einsichtnahme i.d. Protokoll festgelegt. Weiters war im § 63 Abs.2 und Abs.4 leg.cit. ausdrücklich ein Einspruchsrecht und Weisungsrecht des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft nur im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten beinhaltet.

Es ist daher nicht zu akzeptieren, daß dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten als Aufsichtsorgan nicht jene Möglichkeiten zur Ausübung der Aufsicht wie sie dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zustehen, zuerkannt werden.

Die bloße Protokolleinsicht geht nämlich nicht über den Status der "beratenden Stimme" im Sinne des MOG 1985 i.d.F. BGBl. Nr. 380/91 hinaus. Vielmehr ist auch noch die Einvernehmensherstellung für Einsprüche und Weisungen weggefallen.

Anlässlich der Anhörung durch den parlamentarischen Untersuchungsausschuß betreffend den Rechnungshofbericht über den Milchwirtschaftsfond wurden erst nach längerer Diskussion und eingehender Erörterung die alleinige Aufsicht des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft und die beratende Stimme (Beobachterstatus) des Wirtschaftsministers bzw. des Finanzministers festgestellt. Bei der Anhörung des den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft bei der Ausübung der Staatsaufsicht vertretenden Sektionschefs wurde seitens des Ausschusses der Begriff des Aufsichtsrechtes so komplex ausgelegt, daß sich infolgedessen der damalige Vertreter des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft aufgrund mangelnder personeller und fachlicher Ressourcen von der Staatsaufsicht zurückzog.

Um die angesprochenen Auslegungsschwierigkeiten auszuräumen, bedarf es daher im vorliegenden Entwurf einer genaueren Definition

der im § 24 leg.cit. geregelten "Aufsicht" sowie ihrer Rechte und Pflichten.

Durch die unzureichende Definition des Begriffes "Aufsicht" und die in den §§ 24 und 25 leg.cit. auferlegten Einschränkungen des Aufsichtsrechtes ist aufgrund der fehlenden fachlichen und personellen Ressourcen die Durchführung der Aufsicht im ho. Ressort unmöglich.

Ein Verbleib des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten als "beratende Stimme" im Sinne des MOG 1985 i.d.F. BGBl. Nr. 380/91 erscheint wenig sinnvoll, da die Mitwirkung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten erst mit der 2. MOG Nov. 1991, BGBl. Nr. 396, auf Vorschlag des ho. Ressorts zwecks Abbau von effizienzhemmenden Mehrfachkompetenzen nicht mehr vorgesehen wurde.

Die vorgeschlagene Regelung im vorliegenden Entwurf wird daher abgelehnt.

Wien, am 9. April 1992

Für den Bundesminister:

MR Dr. Benda

F.d.R.d.A.:

